

L 01

Klare Regelungen, enge Fristen: Wie realistisch sind Neuwahlen in Bremen überhaupt noch?

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 16. April 2026

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund von Artikel 76 der Landesverfassung und § 59 des Bremischen Wahlgesetzes die tatsächliche rechtliche und organisatorische Möglichkeit, die Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft vorzeitig zu beenden und innerhalb der gesetzlichen Fristen eine Neuwahl durchzuführen?
2. Welche konkreten rechtlichen, organisatorischen und zeitlichen Voraussetzungen müssten erfüllt sein, damit eine vorzeitige Beendigung der Wahlperiode und eine anschließende Neuwahl im Land Bremen überhaupt fristgerecht umgesetzt werden könnten?
3. Hält der Senat diesen verfassungsrechtlich vorgesehenen Ablauf unter den tatsächlichen parlamentarischen, administrativen und wahlorganisatorischen Bedingungen in Bremen derzeit für realistisch praktikabel?

Zu den Fragen 1 und 3:

Die Frage einer Durchführung vorgezogener Neuwahlen stellt sich aus Sicht des Senats gegenwärtig nicht.

Jede Durchführung von Wahlen – insbesondere vorgezogener Wahlen (wie die Bundestagswahl 2025) – stellt die Wahlorgane und Wahlämter vor erhebliche Herausforderungen.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft müsste eine Neuwahl nach Art. 76 Abs. 3 der Bremischen Landesverfassung spätestens an dem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag stattfinden, der auf den 70. Tag nach der Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode folgt.

Demgegenüber haben Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern für vorgezogene Neuwahlen in den Landesverfassungen jeweils Fristen von 90 Tagen (Art. 35 Abs. 2 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen und Art. 27 Abs. 2 Satz 3 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern); im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von 60 Tagen statt (Art. 39 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes).

Aus Sicht des Landeswahlleiters wäre vor dem Hintergrund der bei der Bundestagswahl 2025 gesammelten Erfahrungen eine ordnungsgemäße Durchführung vorgezogener Neuwahlen im Land Bremen innerhalb der geltenden Fristen außerordentlich schwierig. Die vor Jahrzehnten festgelegten Zeiträume würden seines Erachtens wegen der Komplexität des hiesigen Wahlrechts und der Notwendigkeit der zeitgleichen Durchführung der Beirätewahlen kaum ausreichen, um die Vielzahl der komplexen Aufgaben und die rechtssichere Abwicklung aller Wahlvorgänge mit den notwendigen Prüfungen zu gewährleisten; zudem würden die knappen Fristen auch die Parteien bei der Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Briefwahl vor erhebliche Probleme stellen.

Der Senat nimmt die Bedenken des Landeswahlleiters ernst, geht aber gleichwohl davon aus, dass eine ordnungsgemäße Durchführung etwaiger vorgezogener bremischer Neuwahlen – trotz bestehender Schwierigkeiten – grundsätzlich auch innerhalb der derzeit geltenden Fristen möglich wäre.

Zu Frage 2:

Aus Sicht des Landeswahlleiters sollte die Frist aus Art. 76 Abs. 3 der Bremischen Landesverfassung um zumindest 35 Tage verlängert werden und sodann eine entsprechende Anpassung der Teilfristen im Bremischen Wahlgesetz erfolgen.

In organisatorischer Hinsicht bräuchten die Wahlämter zur Durchführung etwaiger vorgezogener bremischer Wahlen unverzüglich eine Unterstützung durch möglichst erfahrenes Personal aus anderen Dienststellen, für die der Senat Sorge tragen würde.

Für bestimmte Aufgaben wären die Wahlämter zudem auf externe Unternehmen und Dienstleister angewiesen (Transporte von Materialien, Druck von Stimmzetteln und Umschlägen, Versand von Briefwahlunterlagen usw.).

In Bremerhaven müssten darüber hinaus kurzfristig geeignete Alternativen für das Auszählzentrum, Lagerflächen und Schulungsräume gesichert werden.